

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 29. Oktober 2021

zur Änderung des Abkommens vom 7. Oktober 2011

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und der Republik Mauritius

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung

auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

A. Problem und Ziel

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere den Mindeststandard in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und Aktionspunkt 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Mit der Republik Mauritius wurde vereinbart, die Ergebnisse der übereinstimmenden Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 29. Oktober 2021 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 7. Oktober 2011 (BGBl. 2012 II S. 1050, 1051) ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend des BEPS-Mindeststandards ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Das Verfahren zur Streitbeilegung wird um die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens ergänzt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

Ein Verzicht auf das Vertragsgesetzgebungsverfahren würde den Verzicht auf die Umsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung mit der Republik Mauritius in verbindliches nationales Recht bedeuten und kommt daher nicht in Betracht.

Mit Blick auf die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Republik Mauritius das Abkommen vom 7. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen von der Liste der vom MLI erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („Covered Tax Agreements“) genommen. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das MLI selbst ist daher nicht mehr möglich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Änderungsprotokoll hat gegenüber der Rechtslage nach dem derzeit geltenden Abkommen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Änderungsprotokoll keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Änderungsprotokoll kommt es weder beim Bund noch bei den Steuerverwaltungen der Länder zu einer Änderung des Erfüllungsaufwands.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch das Änderungsprotokoll keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Änderungsprotokoll nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 24. Mai 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 29. Oktober 2021 zur Änderung
des Abkommens vom 7. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der
Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossen, gegen den
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu
erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 29. Oktober 2021
zur Änderung des Abkommens vom 7. Oktober 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Mauritius
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 29. Oktober 2021 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 7. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BGBl. 2012 II S. 1050, 1051) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den durch das Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht. Die Zustimmung des Bundesrates ist zudem nach Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes erforderlich, da Regelungen über Verwaltungsverfahren im Abkommen auch von den Ländern zu beachten sind.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 29. Oktober 2021 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 7. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BGBl. 2012 II S. 1050, 1051).

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Er trägt insbesondere zur ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsziele) der Vereinten Nationen orientieren. Das Gesetz dient der nachhaltigen Entwicklung, da mit dem Änderungsprotokoll die Nachhaltigkeitsziele 10 („Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“) und 17 („Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“) unterstützt werden.

Entsprechend des Nachhaltigkeitszieles 10 leisten Steuern einen Beitrag, um Einkommensungleichheit zu verringern. Steuerverkürzung oder -umgehung bedroht die Effektivität dieses Ausgleichs. Die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen, auch durch das hier vorliegende Änderungsprotokoll, ist ein wesentlicher Baustein zur Schließung von Steuerschlupflöchern und für eine faire globale Besteuerung.

Entsprechend des Nachhaltigkeitszieles 17 trägt die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen zudem dazu bei, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung zu verbessern und die Kapazitäten zur Erhebung von Steuern zu verbessern.

Dabei unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche: 8.2a (Staatsverschuldung) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird.

Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regelung ist nicht anzuwenden, weil es sich bei diesem Gesetzentwurf um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Da der dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag keine Befristung seiner Anwendung enthält, kommt eine Befristung des Vertragsgesetzes nicht in Betracht. Einer Evaluation des Vertragsgesetzes bedarf es nicht, da der dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag nur durch einen weiteren bilateralen völkerrechtlichen Vertrag geändert oder durch dessen Kündigung einseitig beendet werden könnte.

Protokoll
zur Änderung des am 7. Oktober 2011 unterzeichneten Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Mauritius
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Protocol
amending the Agreement signed on 7 October 2011
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Mauritius
for the Avoidance of Double Taxation and of Tax Evasion
with respect to Taxes on Income

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Mauritius –

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Mauritius,

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des am 7. Oktober 2011 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie des angefügten Protokolls, im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, zu schließen,

Desiring to conclude a Protocol amending the Agreement signed on 7 October 2011 between the Federal Republic of Germany and the Republic of Mauritius for the Avoidance of Double Taxation and of Tax Evasion with respect to Taxes on Income, and the attached Protocol, hereinafter referred to as “the Agreement”,

mit dem Ziel, die Maßnahmen des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung entsprechend ihren jeweiligen Standpunkten umzusetzen –

In order to implement the measures of the Multilateral Convention to implement tax treaty related measures to prevent base erosion and profit shifting according to their respective positions,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Die Präambel des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Mauritius –

Article 1

The preamble of the Agreement shall be replaced by the following:

“The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Mauritius,

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen –

Intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this Agreement without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Agreement for the indirect benefit of residents of third jurisdictions),

sind wie folgt übereingekommen:“.

Have agreed as follows:”

Artikel 2

Nach Artikel 25 Absatz 4 des Abkommens wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Wenn

- a) eine Person der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats aufgrund des Absatzes 1 einen Fall – mit Ausnahme eines Falles, der nicht einem Schiedsverfahren unterworfen werden kann – vorgelegt hat, weil die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer diesem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben, und

Article 2

The following paragraph 5 shall be added after paragraph 4 of Article 25 of the Agreement:

“(5) Where,

- a) under paragraph 1, a person has presented a case, except a case that is not eligible for arbitration, to the competent authority of a Contracting State on the basis that the actions of one or both of the Contracting States have resulted for that person in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, and

- b) die zuständigen Behörden nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem beiden zuständigen Behörden alle von ihnen zur Befassung mit dem Fall benötigten Informationen vorgelegt wurden, eine Einigung zur Regelung des Falles nach Absatz 2 erzielen können,

werden ungeklärte Fragen des Falles auf schriftlichen Antrag der Person einem Schiedsverfahren unterworfen. Diese ungeklärten Fragen dürfen jedoch nicht einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn in einem der beiden Staaten bereits eine abschließende Gerichtsentscheidung dazu ergangen ist. Der Schiedsspruch ist für beide Vertragsstaaten bindend und ungeachtet eventueller Fristen im innerstaatlichen Recht dieser Staaten umzusetzen, es sei denn, eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht an. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln durch Verständigung, wie dieser Absatz anzuwenden ist.“

Artikel 3

Das Protokoll zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Zu Artikel 25 Absatz 5:

Die folgenden Fälle können nicht nach Artikel 25 Absatz 5 des Abkommens einem Schiedsverfahren unterworfen werden:

- a) alle Fälle, in denen eine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift des innerstaatlichen Rechts oder eines Steuerabkommens angewendet wurde (zum Beispiel Vierter, Fünfter und Siebenter Teil des deutschen Außensteuergesetzes, § 42 der deutschen Abgabenordnung, § 50d Absatz 3 des deutschen Einkommensteuergesetzes, § 90 des mauritischen Einkommensteuergesetzes oder spätere Bestimmungen zur Ersetzung, Änderung oder Aktualisierung dieser allgemeinen Vorschrift zur Bekämpfung von Steuerumgehung oder eine andere besondere Vorschrift zur Bekämpfung von Steuerumgehung),
- b) alle Fälle, die in Zusammenhang mit einem Verhalten stehen, aufgrund dessen der Steuerpflichtige, eine in seinem Auftrag handelnde Person oder eine verbundene Person nach dem einschlägigen Steuerrecht des jeweiligen Vertragsstaats durch ein Gericht eines Steuervergehens für schuldig befunden wurde,
- c) Fälle, die Einkünfte oder Vermögenswerte betreffen, die von einem Vertragsstaat nicht besteuert werden, weil sie dort nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden oder weil sie nach seinem innerstaatlichen Steuerrecht von der Steuer befreit sind oder einem Nullsteuersatz unterliegen,
- d) alle Fälle, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG) in seiner jeweils geltenden Fassung oder einer späteren Regelung fallen,
- e) alle Fälle, in denen aufgrund der Anwendung einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts oder eines Steuerabkommens eine Doppelbesteuerung von Einkünften oder Vermögenswerten durch Verwendung der Anrechnungsmethode statt der Freistellungsmethode vermieden wurde,
- f) alle Sachverhalte, die im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung, definiert im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juli 2008 in seiner jeweils geltenden Fassung oder einer späteren Regelung (BStBl. I 2008, S. 831), zwischen der Steuerverwaltung eines Vertragsstaats und dem Steuerpflichtigen festgelegt wurden.“

- b) the competent authorities are unable to reach an agreement to resolve that case pursuant to paragraph 2 within three years from the date when all the information required by the competent authorities in order to address the case has been provided to both competent authorities,

any unresolved issues arising from the case shall be submitted to arbitration if the person so requests in writing. These unresolved issues shall not, however, be submitted to arbitration if a final decision on these issues has already been rendered by a court or administrative tribunal of either State. Unless a person directly affected by the case does not accept the mutual agreement that implements the arbitration decision, that decision shall be binding on both Contracting States and shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic laws of these States. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of this paragraph.”

Article 3

The Protocol to the Agreement shall be amended as follows:

1. The following paragraph 7 shall be inserted after paragraph 6:

“7. With reference to paragraph 5 of Article 25:

The following cases are not eligible for arbitration under paragraph 5 of Article 25 of the Agreement:

- a) any case in which an anti-abuse rule laid down in domestic law or in a tax treaty (e.g. Parts 4, 5 and 7 of the German External Tax Relations Act (Außensteuergesetz), section 42 of the German Fiscal Code (Abgabenordnung), section 50d(3) of the German Income Tax Act (Einkommensteuergesetz), section 90 of the Mauritius Income Tax Act or any subsequent provisions replacing, amending or updating this general anti-avoidance rule, or any other specific anti-avoidance rule) has been applied;
- b) any case involving conduct for which the taxpayer, a person acting on his behalf, or a related person has been found guilty by a court of a tax offence under the relevant revenue laws of each Contracting State;
- c) any case that concerns items of income or capital that are not taxed by a Contracting State because they are not included in the taxable base in that Contracting State or because they are subject to an exemption or zero tax rate provided under the domestic tax law of that Contracting State;
- d) any case that falls within the scope of application of the Convention on the Elimination of Double Taxation in Connection with the Adjustment of Profits of Associated Enterprises (90/436/EEC), as amended, or any subsequent regulation;
- e) any case in which double taxation on items of income or capital was avoided by using the credit method instead of the exemption method, based on the application of a provision of domestic or tax treaty law;
- f) any facts determined as part of a “mutual agreement on facts” (tatsächliche Verständigung) – as defined in the German Federal Ministry of Finance circular of 30 July 2008 (Federal Tax Gazette I 2008, p. 831), as amended, or any subsequent regulation – between the tax administration of a Contracting State and the taxpayer.”

2. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

Artikel 4

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.
2. Dieses Protokoll tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland
 - (i) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist;
 - (ii) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist;
 - b) in Mauritius
 - (i) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Juli des Steuerjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist;
 - (ii) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Veranlagungsjahre ab dem 1. Juli des Jahres erhoben werden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

Geschehen zu Berlin am 29. Oktober 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Dr. Philipp Ackermann

Für die Republik Mauritius
For the Republic of Mauritius

Christelle Sohun

2. The existing paragraphs 7 and 8 are renumbered as paragraphs 8 and 9 respectively.

Article 4

- (1) This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.
- (2) This Protocol shall enter into force on the day after the exchange of the instruments of ratification and shall have effect in both Contracting States as follows:
 - a) in the Federal Republic of Germany:
 - (i) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Protocol entered into force;
 - (ii) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Protocol entered into force; and
 - b) in Mauritius:
 - (i) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after 1 July of the fiscal year next following the year in which the Protocol entered into force;
 - (ii) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for any year of assessment beginning on or after 1 July of the year next following the year in which the Protocol entered into force.

Done at Berlin this 29th of October 2021 in two originals, each in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Denkschrift

I. Allgemeines

Das in Berlin am 29. Oktober 2021 unterzeichnete Änderungsprotokoll ändert das Abkommen vom 7. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BGBl. 2012 II S. 1050, 1051).

Das Änderungsprotokoll beruht auf den Arbeiten im Rahmen des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947), das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere den Mindeststandard in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und der Verbesserung der Streitbeilegung nach Aktionspunkt 14 – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Mit der Republik Mauritius wurde vereinbart, die übereinstimmenden Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 7. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen wurde daher von der Liste der erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („Covered Tax Agreements“) genommen.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel setzt den Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 des gemeinsamen BEPS-Projekts der OECD und G20 über Artikel 6 MLI um. Er ersetzt den Wortlaut der Präambel des Abkommens. In Ergänzung zu Artikel 22 des Abkommens (Besondere Bestimmungen) wird in der Präambel nun eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass Sinn und Zweck des Doppelbesteuerungsabkommens neben der Vermeidung von Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auch explizit die Verhinderung von Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerumgehung (u. a. durch missbräuchliche Gestaltung) ist.

Diese eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius soll für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge maßgeblich sein.

Zu Artikel 2

Die Verbesserung der Streitbeilegungsmechanismen ist ein zentraler Bestandteil der Arbeiten zu BEPS. Artikel 25 des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens sieht bereits die Beilegung von Streitigkeiten im Wege eines Verständigungsverfahrens entsprechend dem im MLI vorgesehenen Mindeststandard vor, der den von Aktionspunkt 14 des gemeinsamen BEPS-Projekts der OECD und G20 vorgesehenen Standard umsetzt. Zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auch in den Fällen, in denen sich die zuständigen Behörden nicht auf eine geeignete Lösung einigen können, sieht das MLI optional die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens vor. Die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens ist fester Bestandteil der deutschen Abkommenspolitik, konnte aber bisher mit der Republik Mauritius nicht vereinbart werden. Mit der Umsetzung der gemeinsamen Auswahlentscheidungen zum MLI konnte nun durch die geänderte Haltung der Republik Mauritius ein verbindliches Schiedsverfahren in das Abkommen aufgenommen werden, das die Beilegung abkommensbezogener Streitigkeiten innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens gewährleistet.

Der eingefügte neue Absatz 5 zu Artikel 25 des Abkommens ergänzt auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 1 MLI die geltenden Regelungen zur Streitbeilegung.

Das Schiedsverfahren wird auf Antrag eröffnet, wenn sich die zuständigen Behörden nicht innerhalb von drei Jahren nach Stellung des Antrags nach Artikel 25 Absatz 1 des geltenden Abkommens auf die Beseitigung einer abkommenswidrigen Besteuerung verständigen konnten.

Die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k des Abkommens zuständigen Behörden werden nach Satz 4 des Absatzes 5 zudem zur Vereinbarung weiterer Einzelheiten zum Schiedsverfahren durch Verständigung verpflichtet.

Zu Artikel 3

Durch Artikel 3 Nummer 1 wird zu dem nach Artikel 2 neu eingefügten Absatz 5 zu Artikel 25 des Abkommens eine ergänzende Protokollklausel Nr. 7 eingefügt.

Die neue Protokollklausel beinhaltet jene Fälle, in denen die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a MLI Vorbehalte zur Eröffnung von Schiedsverfahren geäußert hat. Dadurch wird unter bestimmten Umständen die Durchführung eines Schiedsverfahrens im Einzelfall ausgeschlossen. Es wurde die vollständige Liste der von der Bundesrepublik Deutschland notifizierten Ausschlussgründe vereinbart, auch wenn diese im Verhältnis zur Republik Mauritius nur teilweise relevant sind.

Die Republik Mauritius hat keinen diesbezüglichen Vorbehalt eingelegt.

Zu a) Fälle, in denen eine Missbrauchsvermeidungsvorschrift zur Anwendung kommt:

Die Anwendung einer Missbrauchsvermeidungsvorschrift führt nach dem eingelegten Vorbehalt zum Ausschluss eines Schiedsverfahrens. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der entsprechenden Vorschrift um eine im Abkommen enthaltene Vorschrift handelt oder um eine Vorschrift im nationalen Steuerrecht. Die Aufnahme bestimm-

ter nationaler Missbrauchsvermeidungsvorschriften in den Vorbehalt ist nur beispielhaft. So bleibt es auch künftig möglich, gezielt Missbrauchsvermeidungsvorschriften im nationalen Steuerrecht vorzusehen, bei deren Anwendung ein Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen ausgeschlossen ist.

Hat der Gesetzgeber oder haben die Vertragsstaaten den Entschluss gefasst, Steuervorteile oder Abkommensvorteile in Missbrauchsfällen nicht zu gewähren, weil die dahinterstehende Steuergestaltung unerwünscht ist, dann soll dieser Entschluss nicht durch ein Schiedsverfahren aufgehoben oder dessen Folgen gemildert werden können.

Zu b) Fälle, in denen Personen ordnungswidrig oder strafbar handeln:

Ebenso wie bei missbräuchlichen Gestaltungen hat der Gesetzgeber bestimmte Handlungen durch Gesetz sanktioniert. In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, ein kostenintensives Schiedsverfahren zu führen.

Zu c) Fälle, in denen keine doppelte Besteuerung vorliegt:

Durch diesen Vorbehalt wird dann ein Schiedsverfahren ausgeschlossen, wenn es tatsächlich nicht zu einer Doppelbesteuerung gekommen ist, denn dann ist der Abkommenszweck einer Vermeidung der Doppelbesteuerung bereits erfüllt. Das Führen eines Schiedsverfahrens kann dann nur noch den Zweck verfolgen, eine Nicht- oder Niedrigbesteuerung herbeizuführen, die nicht vom Abkommenszweck gedeckt ist. Ein Schiedsverfahren in diesen Fällen wäre unangemessen.

Dieser frei formulierte Vorbehalt knüpft im Interesse der Rechtssicherheit an klar formulierte Tatbestände an, bei deren Vorliegen eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist. Das ist dann der Fall, wenn mindestens einer der Vertragsstaaten die Einkünfte nicht besteuert. Als nicht besteuert gelten Einkünfte, wenn sie nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen worden sind. Als Nichtbesteuerung gilt daneben die Steuerfreistellung bestimmter Einkünfte oder die Anwendung eines Nullsteuersatzes nach dem nationalen Recht eines der Vertragsstaaten.

Zu d) Fälle der EU-Schiedsrichtlinie:

Vom Schiedsverfahren sind Fälle ausgenommen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG) fallen.

Zu e) Fälle der Anwendung der Anrechnungsmethode anstelle der Freistellungsmethode:

Die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen sehen regelmäßig zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung in Fällen, in den die Bundesrepublik Deutschland als Ansässigkeitsstaat gilt, abhängig von der Art der Einkünfte entweder die Anwendung der Freistellungsmethode oder die Anwendung der Anrechnungsmethode vor. Soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen die Anwendung der Frei-

stellung von Einkünften vorsieht, ordnet es in bestimmten Fällen dennoch die Anwendung der Anrechnungsmethode anstelle der Freistellungsmethode an, wenn die entsprechenden Einkünfte sonst nicht besteuert würden. Dadurch sollen sog. weiße Einkünfte vermieden werden.

Beide Methoden stehen gleichberechtigt nebeneinander, da international anerkannt ist, dass sie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bei der Vermeidung einer Doppelbesteuerung gleichwertig sind. Daher ist es nicht gerechtfertigt, dass ein Schiedsverfahren zu der Frage geführt wird, welche der beiden Methoden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung anzuwenden ist.

Im Verhältnis zu Mauritius geht dieser Vorbehalt jedoch ins Leere, da abweichend von der deutschen Abkommenspolitik im geltenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Mauritius die Doppelbesteuerung in Deutschland im Hinblick auf die geringe Besteuerung in Mauritius ausschließlich über die Anwendung der Anrechnungsmethode vermieden wird. Deutschland verzichtet danach auf deutsche Steuern nur, soweit mauritische Steuern anfallen.

Zu f) Fälle der tatsächlichen Verständigung:

In Fällen einer tatsächlichen Verständigung zwischen der deutschen Steuerverwaltung und dem Steuerpflichtigen wurde aus verfahrensökonomischen Gründen in Fällen einer besonders schwierigen Sachverhaltsermittlung diese durch eine verbindliche Einigung der Beteiligten auf bestimmte Besteuerungsgrundlagen ersetzt. Die Bindungswirkung gilt dabei für die Steuerverwaltung ebenso wie für den betroffenen Steuerpflichtigen.

Diese Bindungswirkung bestünde im Schiedsverfahren für den oder die Schiedsrichter nicht. Insbesondere in Fällen, in denen das Schiedsgericht selbstständig Sachverhalte ermitteln kann, könnte eine im Besteuerungsverfahren – z. B. aufgrund unverhältnismäßigen Feststellungsaufwands – nicht durchgeführte Sachverhaltsermittlung durch das Schiedsgericht nachgeholt werden. So könnte es zu einem abweichenden Sachverhalt gelangen. Dies würde bei einer innerstaatlichen Umsetzung des Schiedsspruchs zu rechtlichen Schwierigkeiten führen.

Im Hinblick auf die aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben folgende Bindungswirkung tatsächlicher Verständigungen sollen deswegen Fälle einer tatsächlichen Verständigung von einem Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen ausgeschlossen sein.

Durch Artikel 3 Nummer 2 wird die durch die Einfügung der neuen Protokollnummer 7 notwendig gewordene neue Nummerierung angeordnet.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 die Ratifikation und in Absatz 2 das Inkrafttreten sowie die zeitliche Anwendung des Änderungsprotokolls. Hiernach tritt das Änderungsprotokoll am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar des Jahres anzuwenden, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt.

